



## Dienstanweisung für den Umgang mit personenbezogenen Daten

Sie als Lehrkraft, Verwaltungspersonal oder als Gast verarbeiten personenbezogene Daten. Eine Verarbeitung dieser Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift<sup>1</sup> dies erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben<sup>2</sup>.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Schutzbedarf der Daten zu beachten. Ferner dürfen personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, der für die Zweckerfüllung notwendig ist. Sie sind zu löschen, wenn der ursprüngliche Zweck entfällt.

Wird eine andere öffentliche oder private Stelle beauftragt, personenbezogene Daten für sie weisungsgebunden zu verarbeiten, so liegt eine Auftragsdatenverwaltung vor und es ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

Am Lessing-Gymnasium Uelzen sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Generell ist das Gebot der Datenminimierung zu beachten, d.h. nur die Daten, die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden.
- Sollen personenbezogene Daten elektronisch übermittelt werden, so hat dieses über den dienstlich E-Mail-Account durch den Zusatz (*Datenschutz*) bzw. (*DatenschutzDok*) zu erfolgen.
- Die schulische Kommunikation erfolgt ausschließlich über den dienstlichen E-Mail-Account oder *Teams*.
- Vor der Verarbeitung von Fotos (auch zum Lernen der Namen, auch in Notenapps), Ton- oder Filmaufnahmen (insbesondere auch im Sportunterricht) und der Telefonnummern (auf einer Telefonliste) ist zu prüfen, ob die Schülerinnen/Schüler und Ihre Erziehungsberechtigten ihre Einwilligungen gegeben haben. Die aktuelle Liste befindet sich auf den Rechnern im LZ unter alle Lehrer>Sekretariat>Datenschutz. Es ist darauf zu achten, dass die Daten von den Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung nicht verarbeitet werden dürfen.
- Bei speziellen Anlässen können auch einmalige Einwilligungen eingeholt werden (z.B. für Videoprojekte).
- Planen Sie, Schülerdaten auf einem privaten Endgerät zu bearbeiten, so ist der Antrag auf Genehmigung beim Schulleiter zu stellen und es sind die geforderten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auch USB-Sticks sind private Endgeräte, d.h. auch ihre Verwendung muss genehmigt werden und entsprechende Schutzmaßnahmen (Verschlüsselung) müssen getroffen werden. Zu beachten ist die neue Erlasslage, dass auf mobilen Endgeräten keine Daten lokal gespeichert werden dürfen. Einen möglichen Ausweg bietet die Benutzung der App *TeacherTool* mit der entsprechenden Konfiguration über *WebDAV* auf dem Schulserver.
- Für die Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten gelten nach neuer Erlasslage<sup>3</sup> die folgenden Fristen: ein Jahr für Listen (Namen, Adressen, Noten), zwei Jahre für

---

<sup>1</sup> z.B. [§ 31 NSchG](#) zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule, der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler

<sup>2</sup> ([Artikel 6 Absatz 1 a](#)) und e) und [Artikel 9 DSGVO](#)). [Art. 7](#) und [8 DSGVO](#) geben die Bedingungen für die Einwilligung vor. Sie muss informiert erfolgen, d.h. dem Betroffenen muss bekannt sein zu welchem Zweck sie erteilt wird und wozu die Daten genutzt werden. Des Weiteren muss ein Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft enthalten sein und die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Der Betroffene soll keine Nachteile befürchten müssen, wenn er nicht einwilligt. Um die Freiwilligkeit zu gewährleisten, können dem Betroffenen Alternativen angeboten werden.

<sup>3</sup> Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten

RdErl. d. MK v. 29. 5. 2020 - 15-05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.32/2020 S. 696; SVBl. 8/2020 S. 351) - VORIS 22560

<http://www.schure.de/22560/15-05410-1-2.htm>



Fördergutachten; vier Jahre für die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Für von Schülerinnen und Schülern selbst angefertigtes Schriftgut gibt es keine Aufbewahrungspflicht, d.h. Klassenarbeiten müssen nicht mehr eingesammelt werden (es sei denn, ein Widerspruchsverfahren ist anhängig).

- Bei der Verwendung von *Microsoft 365* und *Teams* im Unterricht ist zu überprüfen, ob für alle Schülerinnen und Schüler die Einwilligungen vorliegen (da sie sonst keinen Zugang haben). Die Einwilligung ist freiwillig und es darf kein Nachteil entstehen, wenn keine Einwilligung erfolgt.
- Bei Videokonferenzen über *Teams* sind die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie die Übertragung ihres Bildes freiwillig durch Anschalten der Kamera erfolgen kann und dass auch die Beteiligung durch Freischalten des Mikrofons freiwillig geschieht.
- Sollte der Mitschnitt einer Videokonferenz über *Stream* aus besonderen Gründen geplant sein, so kann diese Funktionalität nach einem Gespräch mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten von der IT-Administration des Lessing-Gymnasiums freigeschaltet werden. Es muss dann darauf geachtet werden, dass nur die Erklärphasen aufgenommen werden und alle Kameras und Mikrofone ausgeschaltet sind.
- Wird für den Unterricht der Einsatz eines Dienstes oder einer Lernplattform geplant, bei dem personenbezogene Daten eingegeben (etwa zur Registrierung) werden müssen, so ist dies vorab mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten abzusprechen, da geklärt werden muss, ob eine Einwilligung und ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nötig sind oder ob es z.B. möglich ist, die Schülerinnen und Schüler anonymisiert anzumelden. Dies betrifft neben Lernplattformen auch Wettbewerbe und sportliche Veranstaltungen.

Bitte bestätigen Sie auf dem Formularblatt für Lehrkräfte, Verwaltungspersonal bzw. Gäste die Kenntnisname dieser Dienstanweisung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den schulischen Datenschutzbeauftragten ([datenschutz@leg-uelzen.de](mailto:datenschutz@leg-uelzen.de)).

Uelzen, d. 23.12.2022 Daniel Fleischer (Schulleiter)

---

#### Änderungsdokumentation

Version	Ort der Änderung	Art der Änderung	gültig ab
V1.0		Neufassung	1.8.2020
	S.2	Name des Schulleiters	01.01.2023